

# Kooperationsvertrag

zwischen

**Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.**,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3366,  
vertreten durch seinen Präsidenten Prof. Dr. Jan-Hinrich Behrmann, Wittmoldt,  
und seinen Schatzmeister Dr. Heinz-Gerd Röhling, Wathlingen,  
Buchholzer Straße 98, 30655 Hannover,

– DGGV –

und

**Fachsektion Hydrogeologie (FH-DGGV) in dem Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.**,  
selbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des DGGV,  
vertreten durch ihre 1. Vorsitzende Frau Prof. Dr. Maria-Theresia Schafmeister, Greifswald,  
und ihren Schatzmeister Dr. Thomas Schiedek, Darmstadt,  
geschäftsansässig c/o DGGV, Buchholzer Straße 98, 30655 Hannover,

– FH-DGGV –

## Präambel

Die Parteien streben eine rechtlich selbständige Anerkennung der FH-DGGV in der Rechtsform des eingetragenen Vereins an. Die Veränderung soll durch Wandlung der selbstständigen Untergliederung FH-DGGV in die rechtsfähige Untergliederung FH-DGGV e.V. erfolgen. Der FH-DGGV e.V. soll zukünftig ein fachbezogener Zweigverein innerhalb des Gesamtvereins DGGV sein und als solcher den Zweck und die Aufgaben der FH-DGGV als deren Rechtsnachfolger fortsetzen.

Mit diesem Rechtsformwandel soll die Eigenverantwortlichkeit der Untergliederung FH-DGGV gestärkt und eine Vereinfachung und Entflechtung der organisatorischen Strukturen innerhalb des Gesamtvereins DGGV erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser Veränderung und zur Regelung ihrer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen DGGV und dem FH-DGGV i.V. treffen die Parteien die folgenden Vereinbarungen:

## § 1

### Erlangung der Rechtsfähigkeit

Die Parteien wirken gemeinsam auf eine Wandlung der FH-DGGV in einen rechtsfähigen eingetragenen Verein mit dem Namen *Fachsektion Hydrogeologie e.V. in dem Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.* (abgekürzt: „FH-DGGV e.V.“) hin.

- 1.1 Die FH-DGGV wird zu diesem Zweck auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.04.2016 oder der nächstfolgenden Mitgliederversammlung per Beschluss
- diesen Kooperationsvertrag genehmigen,
  - ihre Satzung nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Satzungstexte ändern,
  - zugleich die Gründung des Vereins *Fachsektion Hydrogeologie e.V. in dem Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.* (abgekürzt: „FH-DGGV e.V.“) beschließen
  - und die derzeitigen Amtsträger der FH-DGGV als Vorstände, Beiräte und Kassenprüfer infolge der Wandlung als Inhaber dieser Ämter des Vereins FH-DGGV e.V. bestätigen.

Für die Wirksamkeit dieses Beschlusses wird eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen von den in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen vorausgesetzt.

- 1.2 Die Wandlung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass auch die Mitgliederversammlung der DGGV der Wandlung zustimmt, d.h. dem vorerwähnten Beschluss der Mitgliederversammlung der FH-DGGV, und ferner die für ihre Satzung aus diesem Anlass vorgesehenen Änderungen beschließt, wie aus der **Anlage 2** ersichtlich.

Dieser Beschluss der Mitgliederversammlung der DGGV setzt zu seiner Gültigkeit eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder voraus.

- 1.3 Die Tätigkeit der DGGV und ihrer Untergliederung FH-DGGV ist als gemeinnützig anerkannt. Auch der als Nachfolger für die FH-DGGV vorgesehene rechtsfähige Zweigverein FH-DGGV e.V. wird gemeinnützig tätig sein und die entsprechende Anerkennung der Finanzverwaltung beantragen. Die Beantragung der Eintragung des neuen Vereins FH-DGGV e.V. in das Vereinsregister setzt deshalb die vorherige Zustimmung der Finanzverwaltung zu dieser Fortsetzung der gemeinnützigen Tätigkeit durch den FH-DGGV e.V. voraus.

- 1.4 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die bislang intern der FH-DGG innerhalb der DGGV zugeordneten Rechte und Pflichten, insbesondere die Vermögenswerte und Mitgliedschaften, aufgrund der vorstehenden Änderungsbeschlüsse automatisch mit der Eintragung des neuen Vereins FH-DGGV e.V. in das Vereinsregister auf diesen übergehen.

Wenn und soweit diese Rechtsfolge von den zuständigen Institutionen entgegen ihren Erwartungen nicht anerkannt werden sollte, werden die Parteien diese Rechtsfolge zusätzlich durch entsprechende Ausführungsvereinbarungen für jede Rechts- und Vermögensposition herbeiführen, die der FH-DGGV schon bislang als selbständiger Untergliederung innerhalb der DGGV zuerkannt worden ist.

- 1.5 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, die in diesem Kooperationsvertrag vereinbarte Wandlung der FH-DGGV in den FH-DGGV e.V. durch alle rechtlich notwendigen oder sinnvollen ergänzenden Erklärungen und Maßnahmen zu unterstützen, die für die schnelle und rechtssichere Umsetzung dieser Veränderung hilfreich sein können.

## **§ 2**

### **Zukünftige Aufgabenverteilung**

- 2.1 Der FH-DGGV e.V. wird zukünftig die Förderung der geologischen Wissenschaften in der Fachdisziplin der Hydrogeologie als auch die übrigen satzungsmäßigen Ziele des Gesamtvereins DGGV im Bereich der Hydrogeologie in eigener Verantwortung wahrnehmen. Der FH-DGGV e.V. wird seine spartenbezogenen Tätigkeiten dabei in dem Gedanken einer kooperativen Zusammenarbeit mit der DGGV und deren anderen Untergliederungen (Fachsektionen, Arbeitskreise usw.) organisieren und verantworten.
- 2.2 Die DGGV vertritt die geologischen Wissenschaften in allen Grundsatzfragen und Interessengebieten, die für die Geowissenschaften insgesamt von Bedeutung sind oder mehr als nur ein Fachgebiet berühren. Die DGGV nimmt in dieser Kommunikation auch alle üblichen Funktionen eines Gesamtvereins wahr, insbesondere die Koordination und Vertretung der Interessen der verschiedenen geologischen Fachdisziplinen in ihrer Gesamtheit.
- 2.3 Der FH-DGGV e.V. knüpft in seinen Tätigkeiten nahtlos an die Handlungen der FH-DGGV an, übernimmt alle Pläne, Absprachen und Verpflichtungen und setzt so deren Wirken insgesamt und uneingeschränkt fort.

## **§ 3**

### **Zusammenarbeit**

- 3.1 Die Parteien und ihre Organe arbeiten bei der Erfüllung der ihnen hiernach zukommenden Aufgaben kollegial zusammen.
- 3.2 Diese Zusammenarbeit wird insbesondere durch folgende organisatorische Maßnahmen verwirklicht:
- 3.2.1 Verankerung von wechselseitigen festen Beiratsmandaten für ein Vorstandsmitglied der anderen Partei ex officio,
- 3.2.2 Organisation und/oder Abstimmung von Fachveranstaltungen,
- 3.2.3 Satzungsänderungen des FH-DGGV e.V. sind nur mit Zustimmung der DGGV zulässig,
- 3.2.4 Wechselseitige Doppelmitgliedschaften sind erwünscht. Sie werden jeweils mit ermäßigten Beiträgen gefördert.

## § 4 Vermögensübertragung

- 4.1 Die DGGV wird der FH-DGGV nach Erlangung von deren Rechtsfähigkeit als FH-DGGV e.V. den bisher von der FH-DGGV verwalteten Teil ihres Vermögens übertragen. Der FH-DGGV e.V. ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung ist die Voraussetzung für diese Vermögensübertragung.
- 4.2 Sowohl für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des zukünftigen FH-DGGV e.V. als auch für jede sonstige Beendigung des Vereins besteht die satzungsmäßige Verpflichtung von FH-DGGV und FH-DGGV e.V., den Anfall ihres nach der Liquidation verbleibenden Überschusses an die DGGV vorzusehen.

## § 5 Satzungsänderungen

- 5.1 Die Parteien werden ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen zur Umsetzung dieses Vertrages die abgestimmten Änderungen ihrer Satzungen, die für die FH-DGGV zugleich die Gründung des FH-DGGV e.V. beinhaltet, zur Abstimmung vorlegen.
- 5.1.1 Die abgestimmten Änderungen der Satzung der FH-DGGV, die zugleich die Gründung des FH-DGGV e.V. beinhalten, sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.
- 5.1.2 Die aus Anlass der Wandlung der FH-DGGV in den rechtsfähigen Verein FH-DGGV e.V. geplanten Änderungen der Satzung der DGGV sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.
- 5.2 Die vollständige Umsetzung der entwurfsgetreuen Umsetzung der Satzungsänderungen ist Bedingung für die jeweils wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 5.3 Die Parteien beauftragen hiermit jeweils unter Verzicht auf ihre eigenen unmittelbaren Antragsrechte den Notar Dr. Dirk Mahne in Hannover, die Eintragungen der Satzungsänderung der DGGV und des neu gegründeten Vereins FH-DGGV e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover koordiniert zu beantragen.
- Der Notar soll die Eintragung des FH-DGGV e.V. erst beantragen, nachdem die Finanzverwaltung keine Bedenken gegenüber der angestrebten Gemeinnützigkeit des Vereins und der steuerlichen Unbedenklichkeit des Vollzuges der mit diesem Vertrag vereinbarten Wandlung der FH-DGGV in den FH-DGGV e.V. erhoben hat.
- 5.4 Erfüllt eine Partei die ihr obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung und Fristsetzung schuldhaft nicht, so ist die andere Partei zum Rücktritt durch schriftliche Erklärung berechtigt.

## **§ 6 Übertragung der Mitgliedschaften**

- 6.1 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Mitgliedschaften an der FH-DGG mit allen Rechten und Pflichten automatisch mit der Eintragung des neu gegründeten FH-DGGV e.V. in das Vereinsregister auf diesen als den Rechtsnachfolger der FH-DGGV übergehen.
- 6.2 Wenn und soweit diese Rechtsfolge entgegen den Erwartungen der Parteien nicht eintreten sollte, so vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich den Übergang sämtlicher Mitgliedschaften an der FH-DGGV mit allen Rechten und Pflichten auf den FH-DGGV e.V. als deren Rechtsnachfolger.
- 6.3 Unabhängig hiervon ist der FH-DGGV e.V. verpflichtet, den bisherigen Mitgliedern der FH-DGGV alle Leistungen entgegenzubringen, die sie bislang auch nach der Geschäftsordnung der FH-DGGV beanspruchen können.

Die FH-DGGV und die DGGV werden dem FH-DGGV e.V. jede denkbare Unterstützung gewähren und alle Erklärungen beisteuern, die der FH-DGGV e.V. benötigt, um die Tätigkeiten der FH-DGGV ab dem Stichtag der Veränderung (§ 7) nahtlos für die FH-DGGV fortzusetzen.

- 6.4 Ab dem Stichtag wird die DGGV keine Tätigkeiten mehr in dem bisherigen Bereich der FH-DGGV entfalten. Der FH-DGGV e.V. wird diese Leistungen ab dem Stichtag exklusiv innerhalb der DGGV erbringen.

## **§ 7 Stichtag**

- 7.1 Sämtliche Veränderungen aufgrund der hiermit vereinbarten Wandlung der FH-DGGV in den FH-DGGV e.V. treten mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit des FH-DGGV e.V., d.h. dessen Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.
- 7.2 Wenn und soweit das Vermögen und sämtliche Rechte und Pflichten, die bislang innerhalb der DGGV der FH-DGGV zugeordnet worden sind, nicht automatisch zu diesem Stichtag auf den FH-DGGV e.V. übergehen, werden die Parteien durch entsprechende Ausführungsvereinbarungen die tatsächliche Wirkung eines solchen Übergangs zu dem Stichtag herbeiführen.
- 7.3 Im Hinblick auf sämtliche Kosten und laufenden Verpflichtungen, die mit der bisherigen Führung der FH-DGGV als nicht rechtsfähige Untergliederung der DGGV verbunden sind, werden die Parteien eine Abgrenzung und Ausgleichung, bezogen auf den Stichtag, vornehmen.

## **§ 8 Vollmachten**

- 8.1 Beide Parteien bevollmächtigen hiermit ausdrücklich ihre vertretungsberechtigten Vorstände, alle Änderungen dieses Vertrages und auch der Satzungen von DGGV und FH-DGGV e.V. zu vereinbaren und durchzuführen, die sich für Umsetzung der Wandlung und dieses Kooperationsvertrages als sinnvoll oder zur Beseitigung von Beanstandungen der Finanzverwaltung oder des Registergerichts als erforderlich erweisen.
- 8.2 Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 DGGV stimmt sämtlichen Erklärungen der FH-DGGV in diesem Vertrag als ihrer nicht rechtsfähigen Untergliederung hiermit ausdrücklich zu und genehmigt sie. FH-DGGV gibt alle Erklärungen auch zugleich für ihren zukünftigen Rechtsnachfolger FH-DGGV e.V. ab, und zwar auch insoweit mit Zustimmung der DGGV.
- 9.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.3 Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der beigefügten Satzungen von DGGV und FH-DGGV e.V. sich ganz oder teilweise als ungültig erweisen sollten, so gelten statt ihrer diejenigen Regelungen, die rechtlich wirksam sind und die bei wirtschaftlicher Betrachtung dem Sinn und Zweck der entfallenen Klauseln am nächsten kommen.

Hannover, den ..... März 2016

....., den ..... März 2016

für die DGGV:

für die FH-DGGV:

---

Prof. Dr. Jan-Heinrich Behrmann,  
Präsident

---

Prof. Dr. Maria-Theresia Schafmeister,  
1. Vorsitzende

---

Dr. Heinz-Gerd Röhling,  
Schatzmeister

---

Dr. Thomas Schiedek,  
Schatzmeister